

# **STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Urteil vom 14. Februar 2017 – St 4/16**

## **L e i t s ä t z e**

1. Anfragen eines einzelnen Mitglieds der Bürgerschaft an den Senat nach Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft müssen sorgfältig formuliert sein.

2. Zulässigerweise gestellte Anfragen sind vom Senat grundsätzlich zutreffend und vollständig zu beantworten. Bei der Abfassung der Antwort kommt dem Senat eine gewisse Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Detailgenauigkeit seiner Antwort zu. Angesichts der Bedeutung des Frage- und Informationsrechts im Rahmen des Systems parlamentarischer Kontrolle müssen die Erfassung des wesentlichen Inhalts der Frage und die Befriedigung des Kerns des Informationsverlangens aber in jedem Fall sichergestellt sein. Dabei sind nicht nur die Vorschriften zum Frage- und Informationsrecht, sondern auch die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.

3. Ist der Inhalt einer Frage trotz hinreichend sorgfältiger Formulierung interpretationsbedürftig, so besteht die verschuldensunabhängige Sorgfaltspflicht des Senats, dem Rechnung zu tragen und beispielsweise beim Fragesteller zum Inhalt des Gemeinten nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung vom Senat zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken.

**Urteil vom 14. Februar 2017**

**St 4/16**

**In dem Organstreitverfahren**

des Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) A. B.,  
27580 Bremerhaven,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. C. D.

gegen

den Senat der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Präsidenten des Senats,  
Rathaus, Am Markt 21, 28195 Bremen

Antragsgegner

**Mitwirkungsberechtigte:**

1. Der Senator für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16-22, 28195 Bremen
2. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft  
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2017 durch die Richterinnen und Richter

Präsidentin Meyer  
Lissau  
Prof. Dr. Calliess  
Grotheer  
Prof. Dr. Remmert  
Prof. Dr. Schlacke  
Vollmer

für Recht erkannt:

**Der Senat hat dadurch, dass er seinen Sorgfaltspflichten bei der Beantwortung einer interpretationsbedürftigen Frage des Antragstellers nicht ausreichend Rechnung getragen hat, gegen Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verstoßen.**

**Gründe**

A.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Antragsgegner durch die Antwort auf die Frage 3 des Antragstellers in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 23.10.2014 gegen Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) verstoßen hat.

I.

Als Vorhabenträgerin des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) beantragte am 20.12.2012 die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft,

Arbeit und Häfen, dieser vertreten durch die bremenports GmbH & Co KG, die Planfeststellung des OTB. Der Antrag wurde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen in seiner Eigenschaft als obere Wasserbehörde des Landes gestellt. Das Verfahren wurde eingeleitet, erste Verfahrensschritte wurden durchgeführt.

Der Antragsteller stellte in der 69. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) der 18. Wahlperiode am 23.10.2014 im Rahmen der Fragestunde folgende Fragen:

„1. Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich, dass die Obere Wasserbehörde Bremen Planfeststellungsbehörde für den Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) ist?

2. Gibt es gesetzliche Vorschriften die der Auffassung entgegenstehen, dass die Bundeswasserstraßenverwaltung für die Planfeststellung dieses Ausbauprojekts in der Bundeswasserstraße Weser zuständig ist?

3. Sind im Vorfeld der Planung für den Bau des OTB Absprachen mit der aus hiesiger Sicht zuständigen Bundeswasserstraßenverwaltung zur Genehmigung des Projekts getroffen worden, und wenn ja, was ist Inhalt dieser Absprachen?“

Die Antworten des Antragsgegners lauteten:

„Zu 1.: Das Vorhaben ist als Gewässerausbau im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, WHG, anzusehen. Zuständig für die Planfeststellung ist nach Paragraf 93 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Paragraf 3 Abs. 1 Nr. 1 a und Paragraf 92 Abs. 3 BremWG der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als obere Wasserbehörde.

Zu 2.: Ja.

Zu 3.: Nein.“

Mit für sofort vollziehbar erklärtem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2015 wurde der OTB durch die obere Wasserbehörde der Freien Hansestadt Bremen planfestgestellt. Hiergegen erhob ein Umweltverband Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen. Zudem stellte er einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen stellte durch Beschluss vom 18.5.2016 (Az.: 5 V 366/16) die aufschiebende Wirkung der Klage des Umweltverbandes gegen den Planfeststellungsbeschluss wieder her. Zur Begründung hieß es unter anderem, die obere Wasserbehörde der Freien Hansestadt Bremen sei für die Planfeststellung des OTB nicht zuständig gewesen. Die Zuständigkeit habe vielmehr bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gelegen.

In einer Pressemitteilung des Antragsgegners vom 24.5.2016 zu dem verwaltungsgerichtlichen Beschluss wurde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wie folgt wörtlich zitiert:

„Senator Joachim Lohse: „Meine Behörde hat nach intensiver Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Wir können deshalb die Feststellung des Verwaltungsgerichts, hier sei die Bundesbehörde und nicht das Land zuständig gewesen, nicht nachvollziehen und nicht hinnehmen.““

Durch diese Pressemitteilung erhielt der Antragsteller erstmals davon Kenntnis, dass das Planfeststellungsverfahren für den OTB nach – so die Formulierung der Pressemitteilung des Senats – „intensiver Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung [...] durchgeführt“ worden war.

## II.

Der Antragsteller ist der Ansicht, der Antragsgegner habe durch die Beantwortung der am 23.10.2014 im Rahmen der Fragestunde gestellten Frage 3 mit „nein“ das Recht des Antragstellers aus Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verletzt. Mit dem dort verankerten Fragerecht des Abgeordneten korrespondiere eine Verpflichtung des Senats, Fragen zutreffend und vollständig zu beantworten. Der Antragsgegner habe die Frage nach der Existenz von Absprachen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Vorfeld der Planung des OTB mit „nein“ beantwortet, obwohl man sich offenbar mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgestimmt habe. Die Antwort sei daher wahrheitswidrig.

Zudem habe der Antragsgegner auch den zweiten Teil der Frage zum Inhalt etwaiger Absprachen beantworten müssen. Für den Antragsteller habe es angesichts der Antwort „nein“ zur Frage der Existenz von Absprachen keinen Anlass gegeben, zum Inhalt etwaiger Absprachen weiter nachzufragen. Die Antwort sei insoweit unvollständig.

Der Antragsteller beantragt

festzustellen, dass der Antragsgegner gegen das Recht des Antragstellers als Mitglied der Bürgerschaft nach Art. 100 Abs. 1 BremLV, an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten zu richten, verstoßen hat, indem er auf die Anfrage der Gruppe BÜRGER IN WUT:

„Sind im Vorfeld der Planung für den Bau des OTB Absprachen mit der aus hiesiger Sicht zuständigen Bundeswasserstraßenverwaltung zur Genehmigung des Projektes getroffen worden und wenn ja, was ist der Inhalt dieser Absprachen?“ mit „Nein“ geantwortet hat.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Für die fachliche Bearbeitung der Antwort des Senats auf die drei Fragen des Antragstellers habe dem intern zuständigen Fachreferat des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr weniger als ein Arbeitstag zur Verfügung gestanden. Unabhängig davon, ob ein Anlass bestand, rückzufragen, was der Antragsteller unter dem Begriff der „Absprache“ verstanden habe, habe das Fachreferat bzw. der Senat wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von der üblichen, auch bei Duden-online zu findenden Bedeutung des Begriffs im Sinne von Übereinkunft, Verabredung oder Vereinbarung, also im Sinne einer „Einigung über einen verhandelbaren Gegenstand“ ausgehen dürfen. Verhandelbar seien gesetzlich begründete ausschließliche Zuständigkeiten aber gerade nicht. Im Vorfeld der Planung, also vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, hätten sowohl die obere Wasserbehörde der Freien Hansestadt Bremen als auch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Rechtsfrage der Zuständigkeit selbständig und unabhängig voneinander geprüft. Vor Antragstellung habe lediglich der Vorhabenträger bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezüglich einer eventuellen Zuständigkeit der Bundesbehörde angefragt. Ihm sei schriftlich mitgeteilt worden, dass diese unzuständig sei. Danach sei der Antrag bei der oberen Wasserbehörde der Freien Hansestadt Bremen eingereicht worden. Eine Absprache habe es nicht gegeben. Die Frage 3 sei daher wahrheitsgemäß mit „nein“ und damit auch vollständig beantwortet worden.

Die Formulierung in der Pressemitteilung vom 24.5.2016, derzufolge man sich „abgestimmt“ habe, habe sich auf das komplette Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren bezogen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sei als Träger öffentlicher

Belange am Verfahren beteiligt worden. Das Wort Abstimmung habe lediglich zum Ausdruck bringen sollen, dass das Verfahren nicht im Dissens mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durchgeführt worden sei.

### III.

Der Präsident der Bürgerschaft hat wie folgt Stellung genommen:

Für Einzelabgeordnete seien die Anfragen in der Fragestunde in der Regel das einzige Mittel, um von der Exekutive die notwendigen Informationen zur Bewertung eines Sachverhalts zu erhalten. Die Antworten des Senats müssten wahrheitsgemäß und vollständig sein, wobei der Senat seiner Antwortpflicht genüge, soweit er den wesentlichen Inhalt einer Frage aufgreife und den Kern des Informationsverlangens erfülle. Ob der Senat diesen Anforderungen nachgekommen sei, könne ohne vollständige Kenntnis des Sachverhalts nicht beurteilt werden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat von einer Stellungnahme abgesehen.

### IV.

Dem Staatsgerichtshof ist auf Anforderung ein Schriftverkehr aus dem Jahre 2010 vorgelegt worden, bei dem es sich zunächst um ein Schreiben des Senators für Wirtschaft und Häfen vom 17.3.2010 handelt. In dem Schreiben, das an die damalige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest gerichtet war, heißt es u. a., dass sich im Zusammenhang mit der Planung des OTB „bei den beteiligten bremischen Dienststellen die Frage [stellte], ob ein entsprechendes Planverfahren für die Errichtung dieses Terminals gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 iVm. § 45 WaStrG in der Zuständigkeit der Bundeswasserstraßenverwaltung erfolgen müsste. Ihre Behörde hatte im Vorfeld hierzu mitgeteilt, dass eine entsprechende Zuständigkeit nicht gegeben sei. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir nach Prüfung der vorstehend angeführten Gründe eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage mit einer kurzen Darlegung der Rechtsgründe zuleiten könnten.“

Das Antwortschreiben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 7.6.2010 legt dar, warum aus Sicht des Absenders keine Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bestand.

### V.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Staatsgerichtshofs wurden die Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) 19/660 vom 5.7.2016 und 19/672 vom 2.8.2016 gemacht. Die Drucksache 19/660 enthält die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 30.5.2016. Sie umfasste u.a. folgende Frage: „Wann hatte welche Stelle der Bremischen Verwaltung Kontakt zu der WSD Nordwest oder anderen Bundesbehörden bezüglich der Zuständigkeit bei der Planung des OTB und was war jeweils der Inhalt der Gespräche, der Briefe, der Telefonate oder der anderweitigen Kommunikation?“ Die Antwort des Senats lautete: „Seitens des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen war die Klärung der Frage relevant, bei welcher Behörde der Planfeststellungsantrag für die Errichtung des OTB-Terminalbauwerks zu stellen wäre. Mögliche Planfeststellungsgrundlage hätte grundsätzlich Wasserstraßenrecht oder Wasserrecht sein können. Bei welcher Gelegenheit das Thema mit der (damaligen) WSD Nordwest erstmalig mündlich angesprochen wurde, lässt sich aktenkundig nicht mehr nachvollziehen; mit Schreiben des Ressorts als Vorhabenträger für das Projekt OTB vom 17.03.2010 wurde mit Hinweis auf vorangegangene Mitteilungen der WSD Nordwest zu dieser Frage dort um eine schriftliche, begründete abschließende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage gebeten. [...] Mit Antwortschreiben vom 07.06.2010 hat die

WSD Nordwest sodann ihre bereits mündlich geäußerte Auffassung, dass eine Zuständigkeit der WSD Nordwest für die Genehmigung und insbesondere die Planfeststellung der geplanten Anlage nicht bestehe, bestätigt. [...]“.

Die Drucksache 19/672 gibt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.6.2016 wieder. Die Drucksache enthält auf die Frage: „Ist es zutreffend, dass die Verwaltung des Bundes nur einen einzigen schriftlichen Vermerk zur Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren im Jahr 2010 an Bremen übermittelt hat?“ wortgleich die zuvor zitierte Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP.

Die Verfahrensbeteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung am 13.1.2017 Gelegenheit, ihre Standpunkte zu vertiefen.

B.

I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof ist gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV, § 10 Nr. 2 BremStGHG gegeben. Es handelt sich um ein Organstreitverfahren, in dem eine verfassungsrechtliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen als Antragsgegner geklärt werden soll.

2. Der Antragsteller ist als Abgeordneter im Organstreitverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV, § 25 Abs. 1 BremStGHG antragsberechtigt, denn er ist ein durch die Landesverfassung (z.B. in Art. 83 Abs. 1, 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV) und durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft (z.B. in § 30 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft) mit eigenen Rechten ausgestattetes Teil eines Verfassungsorgans. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist als Verfassungsorgan auch ein zulässiger Antragsgegner (BremStGHE 8, 108, 117). Zwar regeln weder Art. 140 BremLV noch §§ 25 – 27 BremStGHG, wer im Verfahren des Organstreits Antragsgegner sein kann. Allerdings setzen §§ 25 Abs. 2 Satz 2, 27 Satz 1 BremStGHG die Existenz von Antragsgegnern voraus. Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung der möglichen Antragsgegner bei gleichzeitiger Festlegung der zulässigen Antragsteller weist darauf hin, dass ebenso wie in § 63 BVerfGG der Kreis der Antragsberechtigten und der möglichen Antragsgegner auch im Organstreitverfahren beim Staatsgerichtshof identisch ist (BremStGHE 7, 40, 53; 7, 58, 68).

3. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG ist ein Antrag im Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Antragsteller hat schlüssig vorgetragen, dass der Antragsgegner sein aus dem Fragerecht aus Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft resultierendes Informationsrecht verletzt haben kann. Er ist insoweit antragsbefugt.

Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BremLV können Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass dieses Recht einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zusteht. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft bestimmt, dass im Rahmen einer Fragestunde jedes Mitglied

der Bürgerschaft zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft an den Senat mündliche Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten kann. Diese Fragen sind vom Senat zu beantworten; es besteht grundsätzlich eine Antwortpflicht (für die Ebene des Bundes siehe BVerfGE 124, 161, 188; 137, 185, 231; 139, 194, 223; st. Rspr.). Dem steht nicht entgegen, dass Art. 100 Abs. 1 BremLV anders als Art. 100 Satz 2 BremLV a.F. (Brem. GBl. 1947, 251, 255) eine Antwortpflicht nicht mehr ausdrücklich vorsieht. Aus den Gesetzesmaterialien zur entsprechenden Änderung der Verfassung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass bei der Neufassung von Art. 100 Abs. 1 BremLV die Antwortpflicht abgeschafft werden sollte (näher Berger in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 100 Rdnr. 8 m. Fn. 25). Ein Fragerecht ohne eine entsprechende Antwortpflicht ergibt zudem keinen Sinn. Der Antwortpflicht entspricht auch ein Informationsanspruch des Fragestellers (für die jeweilige Rechtslage z.B. HbgVerfG, LVerfGE 14, 221, 228; HbgVerfG, NVwZ-RR 2011, 425, 426; NRWVerfGH, NVwZ 1994, 678, 679). Ein Fragerecht des Abgeordneten ist ohne einen korrespondierenden Anspruch auf Beantwortung der Frage funktionslos (für die Rechtslage im Saarland SaarlVerfG, LVerfGE 13, 303, 308: „nicht denkbar“).

Dieser Informationsanspruch ist auch ein durch die Landesverfassung übertragenes Recht i.S.d. § 25 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG. Er hat nicht lediglich den Rang von Geschäftsordnungsrecht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), dessen mögliche Verletzung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG, der ausschließlich auf Rechte und Pflichten aus der Landesverfassung abstellt, nicht zur Antragsbefugnis im Organstreitverfahren führt, und das im Übrigen wegen seiner rein parlamentsinternen Bindungswirkung durch den Senat auch gar nicht verletzt werden könnte. Das Fragerecht und der in ihm enthaltene Informationsanspruch des einzelnen Abgeordneten sind mit Verfassungsrang in Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV begründet und lediglich durch die Existenz einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung bedingt.

Der Informationsanspruch ist zudem ein Recht, das aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten erwächst (vgl. zu dieser Anforderung BremStGHE 7, 77, 94; BVerfGE 137, 185, 224; 140, 1, 22). Die Landesverfassung verleiht dem einzelnen Abgeordneten das Fragerecht und den daraus resultierenden Informationsanspruch gegenüber dem Senat, um ihm die Wahrnehmung seiner parlamentarischen Kontrollbefugnisse gegenüber dem Senat zu ermöglichen. Der Informationsanspruch ist auch kompetenz- und statusrechtlicher Natur (vgl. zu dieser Anforderung BremStGHE 8, 108, 118). Einzelne Abgeordnete können eine mögliche Verletzung des Fragerechts bzw. des Informationsanspruchs dementsprechend vor dem Staatsgerichtshof im Organstreitverfahren rügen.

Die Verletzung seines Informationsrechts durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners hat der Antragsteller auch in ausreichender Weise geltend gemacht. Erforderlich ist dafür, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass der Antragsgegner das Recht des Antragstellers durch das beanstandete rechtserhebliche Verhalten verletzt oder unmittelbar gefährdet hat (BremStGHE 7, 77, 94 sowie für die Ebene des Bundes BVerfGE 99, 19, 28; 137, 185, 224; 139, 194, 222; 140, 115, 144). Die Rechtsverletzung muss möglich erscheinen.

Der Antragsteller hat in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 23.10.2014 auf der Grundlage von Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft die Frage 3 nach der Existenz von Absprachen zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Antragsgegner im Vorfeld der Planung für den Bau des OTB und nach ihrem Inhalt gestellt. Diese Frage bezieht sich auf öffentliche Angelegenheiten i.S.v. Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft, denn der weit zu verstehende Begriff der öffentlichen Angelegenheiten umfasst unproblematisch solche Vorgänge, die in die Zuständigkeit oder Verantwortung des Se-

nats fallen. Die Frage wurde vom Antragsgegner mit „nein“ beantwortet. Später hieß es in einer Pressemitteilung des Antragsgegners, dass die Freie Hansestadt Bremen „nach intensiver Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung das Planfeststellungsverfahren durchgeführt“ habe. Es erscheint damit möglich, dass entgegen der Antwort des Antragsgegners auf die vom Antragsteller gestellte Frage im Vorfeld der Planung für den Bau des OTB Absprachen i.S.d. Frage des Antragstellers vorlagen. Dementsprechend ist es nicht ausgeschlossen, dass der Antragsgegner den ersten Teil der Frage unzutreffend und ihren zweiten Teil unvollständig beantwortet und dadurch den Antragsteller in seinem Informationsrecht verletzt hat.

4. Gemäß § 25 Abs. 3 BremStGHG muss der Antrag in einem Organstreitverfahren binnen drei Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die Presseerklärung, aus der der Antragsteller erstmalig Kenntnis von „intensiver Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung“ bezog, stammt vom 24.5.2016. Sein Antrag ist am 28.6.2016 beim Staatsgerichtshof eingegangen. Der Antrag bezeichnet zudem i.S.d. § 25 Abs. 2 Satz 2 BremStGHG die Bestimmung der Landesverfassung, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners nach Auffassung des Antragstellers verstoßen wird.

5. Dem Antragsteller fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzinteresse. Es ist im Organstreit regelmäßig bereits durch die substantiierte Geltendmachung einer Rechtsverletzung oder -gefährdung indiziert (BremStGHG 8, 108, 119). Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der hier umstrittenen Frage- und Antwortsituation möglicherweise um einen abgeschlossenen Sachverhalt in der Vergangenheit handelt. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt grundsätzlich nicht schon dadurch, dass die beanstandete Rechtsverletzung in der Vergangenheit liegt und gegenwärtig keine Wirkung mehr entfaltet (BremStGHG 8, 108, 119 und für die Ebene des Bundes BVerfGE 131, 152, 193; 140, 115, 146, std. Rspr. des BVerfG). Das Organstreitverfahren dient nicht nur der Durchsetzung bestimmter verfassungsrechtlicher Organrechte, sondern in gleicher Weise auch der objektiven Klärung der zwischen den Verfahrensbeteiligten umstrittenen verfassungsrechtlichen Fragen (BremStGHG 8, 108, 119 f.). Unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Wiederholungsgefahr ist nicht von vornherein auszuschließen, dass künftig erneut Streitigkeiten über die Interpretation von Fragen von Abgeordneten durch den Senat und zu den daraus zu ziehenden Konsequenzen für den Inhalt und Umfang des Informationsanspruchs entstehen.

### III.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsgegner hat dadurch, dass er bei der Beantwortung der interpretationsbedürftigen Frage 3 des Antragstellers in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 23.10.2014 seinen Sorgfaltspflichten nicht ausreichend Rechnung getragen hat, gegen Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verstoßen.

Der Senat ist grundsätzlich verpflichtet, Fragen von Mitgliedern der Bürgerschaft zutreffend und vollständig zu beantworten (1.). Ziel der Beantwortung muss es sein, den wesentlichen Inhalt der Frage zu erfassen und den Kern des Informationsverlangens zu befriedigen (2.). Ist der Inhalt einer Frage interpretationsbedürftig, so besteht die Pflicht, dem Rechnung zu tragen und beispielsweise beim Antragsteller zum Inhalt des Gemeinten nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken (3.). Dem wird die Beantwortung der Frage 3 des Antragstellers durch den Senat nicht gerecht (4.).

1. Der in Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft enthaltene Informationsanspruch des Abgeordneten ge-



genüber dem Senat dient dazu, dem einzelnen Abgeordneten die für seine Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen. Der Senat trägt so mit seinen Antworten auf parlamentarische Anfragen zu den Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Abgeordneten innerhalb des Parlaments bei (vgl. für die Ebene des Bundes BVerfGE 139, 194, 223, std. Rspr.).

Das parlamentarische Regierungssystem wird u.a. durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Die parlamentarische Kontrolle von Senat und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für die Bremische Landesverfassung ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt (BremStGHE 5, 15, 24 ff.). Der Grundsatz der Gewaltenteilung zielt dabei nicht auf eine vollständige Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern auf eine optimale Aufgabenerfüllung, auf gegenseitige Begrenzung und Kontrolle und auf eine Mäßigung der Staatsgewalt. Er gebietet eine Auslegung der Bremischen Landesverfassung, die die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle sichert (BremStGHE 5, 15, 25). Dabei ist jedes Mitglied der Bürgerschaft (Landtag) aufgrund seines Mandats auch einzeln berufen, eigenverantwortlich an der parlamentarischen Kontrolle mitzuwirken (vgl. für die dortige Rechtslage NRWVerfGH, NVwZ 1994, 678, 679). Ohne Beteiligung am Wissen des Senats können weder die Bürgerschaft (Landtag) als Kollegialorgan noch der einzelne Abgeordnete das Kontrollrecht gegenüber dem Senat ausüben. Dabei kommt Informationsinteressen aus dem Bereich der Bürgerschaft (Landtag) und ihrer Mitglieder besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße innerhalb des Senats und der von ihm geleiteten Verwaltung geht (vgl. für die Ebene des Bundes BVerfGE 139, 194, 224, std. Rspr.).

Die Kontrollfunktion ist zugleich Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit des Senats gegenüber der Bürgerschaft (Landtag) und den Abgeordneten, die die Bürgerschaft (Landtag) bilden. Art. 66 Abs. 2 BremLV gestaltet den Grundsatz der Volkssouveränität aus. Er legt fest, dass das Volk die Staatsgewalt, deren Träger es ist, außer durch Wahlen und Abstimmungen durch die Bürgerschaft (Landtag) und den Senat ausübt. Das erfordert, dass das Volk einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe hat. Es muss ein hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation erreicht werden; es bedarf eines ausreichenden Legitimationsniveaus. Im Fall der nicht durch unmittelbare Volkswahl legitimierten Amtswalter und Organe setzt die demokratische Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt regelmäßig voraus, dass sich die Bestellung der Amtsträger auf das Staatsvolk zurückführen lässt und dass ihr Handeln eine ausreichende sachlich-inhaltliche Legitimation erfährt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation der bremischen Exekutive wird durch die Gesetzesbindung von Senat und Verwaltung und durch die Bindung der Verwaltung an Aufträge und Weisungen des Senats vermittelt. Letztere entfaltet aufgrund der Verantwortlichkeit des Senats gegenüber der Bürgerschaft (Landtag) Legitimationswirkung (vgl. für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 232 f.; 139, 194, 225, std. Rspr.). Teil der Verantwortlichkeit des Senats gegenüber der Bürgerschaft (Landtag) ist die Verpflichtung, Anfragen zu beantworten. Die Geheimhaltung von Umständen eines Sachverhalts gegenüber der Bürgerschaft (Landtag) und ihren Mitgliedern beschränkt die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten und kann deshalb den notwendigen demokratischen Legitimationszusammenhang beeinträchtigen (vgl. für die Ebene des Bundes BVerfGE 130, 76, 128; 137, 185, 233). Gleiches gilt für die unzutreffende oder unvollständige Beantwortung von Fragen eines Abgeordneten.

Der verfassungsrechtliche Informationsanspruch eines Abgeordneten ist allerdings nicht unbeschränkt. Seine Grenzen ergeben sich aus einschlägigem höherrangigem Bundesrecht (etwa bundesrechtliche Vorschriften zum Geheimnis- und Datenschutz) sowie aus dem bremischen Verfassungsrecht selbst. Zu ihnen zählen jedenfalls der Gewaltenteilungsgrundsatz, das Staatswohl und die Grundrechte Dritter (für die Ebene des Bundes z.B. BVerfGE 137, 185, 233 ff., std. Rspr.). Liegt kein Verweigerungsgrund vor, ist die

erfragte Information zutreffend und vollständig zu geben (vgl. für das jeweilige Landesrecht NRWVerfGH, NWVBl. 2016, 371, 373; SaarVerfG, LVerfGE 13, 303, 308; ThürVerfG, LVerfGE 14, 437, 450 f.; BayVerfGH, BayVBl. 2001, 657, 658; HbgVerfG, NVwZ-RR 2011, 425, 426).

2. Bei der Abfassung der Antwort auf eine zulässigerweise gestellte Frage kommt dem Senat eine gewisse Einschätzungsprärogative hinsichtlich des Zeitpunkts der Beantwortung und der Detailgenauigkeit seiner Antwort zu (für die dortige Rechtslage NRWVerfGH, NVwZ 1994, 678, 680; BayVerfGH, BayVBl. 2001, 657, 658; NdsStGH, DVBl. 2016, 371, 372). Der Senat ist berechtigt, die Bedeutung des konkreten Informationsverlangens mit den durch die Beantwortung entstehenden Arbeitsbelastungen und einer eventuell damit verbundenen Gefährdung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit abzuwägen. Er kann die Art und Weise seiner Antwort an derartigen Erwägungen mit ausrichten. Das kann wegen der in seiner Einschätzungsprärogative liegenden Entscheidung über die Detailgenauigkeit der Antwort auch Auswirkungen auf den Umfang und die Tiefe der der Antwort vorangehenden Ermittlungen haben. Bei der Entscheidung über die Art und Weise der Beantwortung ist zudem zu berücksichtigen, dass für die Bearbeitung von Fragen nur ein begrenztes Zeitkontingent zur Verfügung steht (vgl. zur dortigen Rechtslage NRWVerfGH, NVwZ 1994, 678, 680 sowie zum Zusammenhang von Rechertiefe und Schnelligkeit der Antwort NdsStGH, DVBl. 2016, 371, 372 f.).

Welche Anforderungen genau an die Abfassung von Antworten, an den Zeitpunkt der Beantwortung und an die der Beantwortung vorangehende Sachverhaltsfeststellung verfassungsrechtlich zu stellen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Angesichts der dargestellten Bedeutung des Frage- und Informationsrechts im Rahmen des Systems parlamentarischer Kontrolle müssen die Erfassung des wesentlichen Inhalts der Frage und die Befriedigung des Kerns des Informationsverlangens aber in jedem Fall sichergestellt sein (vgl. für das jeweilige Landesrecht BayVerfGH, BayVBl. 2001, 657, 658; SaarVerfG, LVerfGE 13, 303, 309; NRWVerfGH, NVwZ 1994, 678, 680; NRWVerfGH, NWVBl. 2016, 371, 375; BerlVerfGH, DVBl. 2015, 572, 573). Die Verantwortung dafür trifft den Senat. Er hat dementsprechende Organisations- (für die dortige Rechtslage NdsStGH, DVBl. 2016, 371, 373) und Sorgfaltspflichten. Werden sie verletzt, ist es unerheblich, ob das willentlich geschieht. Verschuldensaspekte spielen insoweit keine Rolle (vgl. zur dortigen Rechtslage BerlVerfGH, DVBl. 2015, 572, 573 f.).

3. Um den wesentlichen Inhalt einer Frage und den Kern des Informationsverlangens zu ermitteln, ist zunächst am Wortlaut der Frage anzusetzen. Dabei kann vom Abgeordneten grundsätzlich eine sorgfältige Formulierung seines Begehrens verlangt werden (für die dortige Rechtslage NRWVerfGH, NWVBl. 2016, 371, 372; für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 229). Allerdings ist bei den Anforderungen an die bei der Formulierung gebotene Sorgfalt zu berücksichtigen, dass der Abgeordnete den zu erforschenden Sachverhalt vorab in der Regel noch nicht präzise kennt. Er muss sich bei der Abfassung seiner Frage auch nicht vorsorglich juristisch oder in anderer Weise fachlich beraten lassen und darf einen alltäglichen Sprachgebrauch zugrunde legen. Außer auf den Wortlaut ist zudem auf den Zusammenhang abzustellen, in dem eine Frage gestellt wird (für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 229). Die Exekutive ist befugt und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut der Frage zu orientieren (für das jeweilige Landesrecht SaarVerfGH, LVerfGE 13, 303, 309; ThürVerfGH, LVerfGE 14, 437, 450). Vielmehr hat sie den wesentlichen Inhalt des Fragethemas zu klären und danach Art und Umfang der Antwort zu bestimmen (vgl. ThürVerfGH, LVerfGE 14, 437, 450). Dabei sind nicht nur die diesbezüglichen Vorschriften, sondern auch die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann (für die dortige Rechtslage MVLVerfG, Urt. v. 23.1.2014 – VerfG 8/13, juris Rdnr. 34).

Ist beispielsweise auf eine Frage nur eine Teilantwort möglich, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, die mögliche Teilantwort sei nicht vom Informationsbegeh-

ren erfasst. Es ist vielmehr beim betroffenen Abgeordneten nachzufragen (für die dortige Rechtslage MVLVerfG, Urt. v. 23.1.2014 – VerfG 8/13, juris Rdnr. 34). Ergibt sich aus dem Kontext einer Frage, dass ihr ein Irrtum zugrunde liegt, umfasst die verfassungsrechtliche Pflicht, die Frage des Abgeordneten zu beantworten, zusätzlich die, den Abgeordneten auf den seiner Frage zugrunde liegenden Irrtum aufmerksam zu machen, denn nur so wird seinem Informationsbedürfnis Rechnung getragen. Es besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht (für die dortige Rechtslage SaarVerfGH, LVerfGE 13, 303, 309 f.). Auch dann, wenn die Ungenauigkeit einer Frage auf einem erkennbaren Informationsdefizit beruht, ist dem hinter der Frage stehenden Informationsbedürfnis so weit wie möglich Rechnung zu tragen (für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 229). Ähnliche Pflichten bestehen, wenn der Inhalt einer Frage trotz – gemessen an den oben genannten Kriterien – ausreichend sorgfältiger Formulierung interpretationsfähig ist. Um dem Informationsbedürfnis des Abgeordneten hinreichend Rechnung zu tragen, ist in solchen Situationen beispielsweise beim Abgeordneten zum Inhalt seiner Frage nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken, was dann bei Bedarf weitere Nachfragen des Abgeordneten veranlassen kann. Welche dieser Möglichkeiten der Senat wählt, steht wiederum in seiner Einschätzungsprärogative.

4. Diesen Anforderungen wird die Beantwortung der Frage 3 des Antragstellers in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 23.10.2014 durch den Senat nicht gerecht. Die Voraussetzungen des Fragerechts nach Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft lagen vor. Es bestand keine Ausnahme von der Antwortpflicht. Der Antragsgegner hat die ihm gestellte, interpretationsfähige Frage 3 sehr eng ausgelegt, ohne zum gemeinten Inhalt nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei seiner Beantwortung zugrunde gelegte Verständnis zum Inhalt der Frage aufzudecken. Die bei sehr enger Auslegung der Frage mutmaßlich zutreffende und vollständige Antwort des Antragsgegners beinhaltete das Risiko, den Kern des Informationsverlangens des Antragstellers zu verfehlen, ohne dass dieser dies erkennen und ggf. erneut nachfragen konnte (a)). Dieses Risiko ist nicht der nicht ganz eindeutigen, interpretationsfähigen Formulierung der Frage anzulasten. Vielmehr war es Teil der mit der Antwortpflicht verbundenen Sorgfaltpflicht des Senats, den Interpretationsbedarf zu erkennen und darauf zu reagieren (b)).

a) Sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner gehen davon aus, dass sich die Frage 3 ausschließlich auf eine Kommunikation zwischen dem Senat und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu Zuständigkeitsfragen im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens für den OTB Bremen bezog. Dem Wortlaut nach stellt die Frage 3 zwar insgesamt auf die „Genehmigung des Projekts“ ab. Der Zusammenhang zu Frage 1 und Frage 2, die sich beide mit der Zuständigkeitsproblematik befassen, verdeutlicht aber, dass im Kern des Informationsverlangens lediglich eine mögliche Kommunikation im Vorfeld der Planung über die Frage der zuständigen Planfeststellungsbehörde stand. Das haben die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch noch einmal bestätigt.

Keine Einigkeit besteht demgegenüber über die Interpretation des Wortes „Absprachen“ und damit über die Art und den Umfang der nachgefragten Kommunikation. Von ihr hängt ab, ob die Antwort auf die Frage 3 mit „nein“ zutreffend und vollständig war. Der Antragsgegner versteht den Begriff der Absprache im Sinne einer „Übereinkunft, Verabredung oder Vereinbarung“, also nach eigenem Vorbringen im Sinne einer „Einigung über einen verhandelbaren Gegenstand“. Jedenfalls bei Zugrundelegung der letzten Umschreibung spricht alles für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beantwortung der Frage 3 mit dem Wort „nein“. Die herangezogenen Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass es eine – rechtlich unzulässige und wirksam nicht mögliche – vertragsähnliche Einigung oder Vereinbarung über Zuständigkeitsfragen zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Antragsgegner gegeben hat.

Der Antragsteller will den Begriff der Absprache im Sinne seiner Frage demgegenüber weiter verstanden wissen. Er setzt ihn eher mit „Gespräch“, „Vorklärung“, „inhaltlicher oder verfahrensmäßiger Abstimmung“, „Rücksprache“ oder auch mit einer Kommunikation gleich, an deren Ergebnis man ein Handeln – hier die Einreichung des Planfeststellungsantrags nicht bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, sondern bei der oberen Landeswasserbehörde – ausrichten kann. Danach wäre die Beantwortung des ersten Teils der Frage 3 zur Existenz von Absprachen unzutreffend und die Beantwortung ihres zweiten Teils unvollständig. Der herangezogene Schriftverkehr aus dem Jahre 2010 zwischen dem Senator für Wirtschaft und Häfen und der damaligen WSD Nordwest sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Antworten des Senats auf die einschlägigen Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP und der Fraktion Die Linke aus dem Sommer 2016 zeigen, dass im Vorfeld des Antrags auf Planfeststellung des OTB zur Frage der zuständigen Planfeststellungsbehörde mündliche Gespräche zwischen Stellen des Senats und der WSD Nordwest geführt und zudem die Positionen zur Zuständigkeitsfrage schriftlich abgeklärt und ausgetauscht wurden. Erst nachdem auf diese Weise mündlich und schriftlich vorgeklärt war, dass sich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für unzuständig hielt, reichte die Freie Hansestadt Bremen als Vorhabenträger des OTB beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen als oberer Wasserbehörde den Antrag auf Planfeststellung ein.

Ob der Antragsgegner durch die Beantwortung der Frage 3 des Antragstellers gegen Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung verstoßen hat, hängt damit davon ab, wie die Frage 3 zu verstehen war. Der Kontext der Frage lässt insoweit keine Rückschlüsse zu. Es kommt allein auf den Wortsinn an. Er ist nicht eindeutig. Die Frage 3 des Antragstellers hat einen interpretationsfähigen Inhalt.

Der Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 4. Aufl. 2010, kennt für den Begriff der Absprache folgende Synonyme: „Abkommen, Abmachung, Arrangement, Pakt, Übereinkommen, Übereinkunft, Verabredung“. Im Duden, Das Synonymwörterbuch, 6. Aufl. 2014, heißt es teils identisch, teils weitergehend: „Abkommen, Abmachung, Pakt, Übereinkommen, Übereinkunft, Verabredung, Vereinbarung; (bildungssprachl. :) Arrangement; (umgangssprachl. :) Deal; (veraltend :) Abrede“. Wahrig-Burfeind, Brockhaus – Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl. 2011, nennt folgende Synonyme: „Verabredung, Vereinbarung“. Nach Bulitta, Wörterbuch der Synonyme und Antonyme, 2. Aufl. 2003, bedeutet das Verb „sich absprechen“: „abmachen, sich abstimmen/besprechen/arrangieren/einig werden, aushandeln, ausmachen, übereinkommen, vereinbaren, handelseinig werden, ein Übereinkommen/Übereinkunft treffen, einen Kompromiss schließen, eine Einigung/Übereinkunft erzielen.“

Es finden sich damit zwar durchaus Synonyme zum Begriff der Absprache, die eine Nähe zur vertraglichen bzw. vertragsähnlichen Einigung aufweisen. Das gilt beispielsweise für die Begriffe des Abkommens, des Pakts, des Deals und – wie vom Antragsgegner genannt – möglicherweise auch für die der Übereinkunft, Verabredung oder Vereinbarung. Allerdings müssen selbst diese Begriffe nicht zwingend im Sinne des Antragsgegners interpretiert werden. Es ist sprachlich gleichermaßen möglich, eine Übereinkunft beispielsweise über eine gemeinsam für richtig gehaltene Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder über eine Vorgehensweise zu treffen. Zugleich sprechen Synonyme wie „sich abstimmen“ oder „sich besprechen“ dafür, dass der Antragsteller nicht nach vertragsähnlichen Verhandlungen über unverhandelbare gesetzliche Zuständigkeiten, sondern nach Gesprächen, Kontakten und Vorklärungen fragen wollte.

b) Das mit der Interpretationsfähigkeit der Frage verbundene Risiko, bei der Beantwortung den wesentlichen Inhalt der Frage des Antragstellers und den Kern seines Informationsverlangens zu verfehlen, ist nicht einer zu unsorgfältigen Formulierung der Frage durch den Antragsteller anzulasten. Der Antragsteller hat sein Informationsbegehren als

solches eindeutig erkennbar gemacht, indem er eine Frage für die Fragestunde eingereicht hat. Er macht auch nicht nachträglich entgegen dem Wortlaut und dem Kontext seiner Frage einen überschießenden Informationsbedarf geltend (so die BVerfGE 137, 185, 229 zugrunde liegende Konstellation), sondern hält sich mit seiner Interpretation des verwendeten Wortes der „Absprache“ im Rahmen des allgemeinen Sprachgebrauchs. Der Kernbereich eines auf die Kenntnis von Absprachen gerichteten Informationsbegehrens liegt in der Frage nach Gesprächen oder schlicht nach Kommunikation. Einer Klarstellung des Antragstellers, dass er seine Frage nicht nur auf Verhandlungen im engeren Sinne oder auf eine „Einigung über einen verhandelbaren Gegenstand“ beschränken wollte, bedurfte es nicht, weil für ihn nicht vorhersehbar war, dass der Antragsgegner die Frage auf diese Weise interpretieren würde.

Es war vielmehr Teil der mit der Antwortpflicht verbundenen Sorgfaltspflicht des Antragsgegners, den Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ermittlung des wesentlichen Inhalts der Frage des Antragstellers und den Kern seines Informationsverlangens zu erkennen und darauf zu reagieren. Auffällig ist, dass sich die vom Antragsgegner vorgenommene Verengung des Begriffs der „Absprache“ auf eine Einigung „über einen verhandelbaren Gegenstand“ in keiner Quelle zur Wortbedeutung des Wortes „Absprache“ findet. Das gilt erst recht für die vom Antragsgegner zusätzlich vorgenommene inhaltliche Zuspitzung im Sinne einer juristisch relevanten Einigung über einen rechtlich verhandelbaren Gegenstand, die vorliegend nicht möglich gewesen wäre. Es ist vertretbar, den Begriff der „Absprache“ so zu interpretieren. Naheliegender ist eine solche Auslegung aber angesichts der Bedeutungsvielfalt des Begriffs der „Absprache“ und des offenen Kontextes der Frage nicht. Der Antragsgegner hat durch die Wahl der denkbar engsten Interpretation des Begriffs der „Absprache“ einen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ermittlung des wesentlichen Inhalts der Frage des Antragstellers und den Kern seines Informationsverlangens gerade erst ausgelöst. Diesem Handlungsbedarf nachzukommen stand auch die knappe Bearbeitungszeit nicht entgegen. Der Antragsgegner hätte zumindest in seiner Antwort das von ihm zugrunde gelegte – sehr enge – Verständnis des Begriffs der Absprache offenlegen können und müssen.

5. Nach allem ist festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch, dass er bei der Beantwortung der interpretationsbedürftigen Frage 3 des Antragstellers in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 23.10.2014 seinen Sorgfaltspflichten nicht ausreichend Rechnung getragen hat, gegen Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verstoßen hat.

#### C.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 19 Abs. 1 BremStGHG).

#### D.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez.: Meyer

gez.: Lissau

gez.: Prof. Dr. Calliess

gez.: Grotheer

gez.: Prof. Dr. Remmert

gez.: Prof. Dr. Schlacke

gez.: Vollmer